

AVB

Allgemeine Angebots- und Vertragsbedingungen

Fassung: Mai 2024

Inhalt

1. ALLGEMEINES	3	12. SKONTO	9
2. GRUNDLAGEN	3	12.1. Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen	9
2.1. Der Auftrag	3	12.2. Skontoverlust	9
3. ANGEBOT	3	13. AUFRECHNUNGSVERBOT / ZURÜCKBEHALTUNGS-RECHT / SONSTIGE LEISTUNGSVERWEIGERUNGS-RECHTE	9
3.1. Angebotsabgabe durch den Bieter	3	14. RÜCKTRITT VOM VERTRAG	9
3.2. Zuschlagsfrist	3	14.1. Tod/ Insolvenz des AN	9
3.3. Nachweise	3	14.2. Pflichtverletzung des AN.....	9
3.4. Projektspezifische Grundlagen	3	14.3. Vertragsauflösung vor Erfüllung	9
3.5. Angebotsauswahl durch AG	3	14.4. Ausländerbeschäftigungsgesetz	10
3.6. Angebotspreis	3	15. URHEBERRECHT	10
3.7. Prüfpflicht des AN	4	15.1. Pläne/Schriftstücke, Verwendung	10
3.8. Ausgeschriebene / angebotene Materialien, Bemusterung.....	4	16. SCHADENERSATZ	10
3.9. Recyclingfähige/Baubiologische Materialien.....	4	17. WARNPFLICHT	10
4. AUFTRAG	4	18. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG/ WERBUNG	10
4.1. Erteilung/Anerkennung/Betriebs-Finanzamt.....	4	19. KUNDENSCHUTZ	10
4.2. Vollständigkeitsgarantie	5	20. RECHTSUNWIRKSAMKEIT	11
4.3. Materialvorauszahlungen durch den AG	5	21. HUMAN RIGHTS, UMWELTSCHUTZ, ABFALL-WIRTSCHAFT – CODE OF CONDUCT	11
4.4. Umfangverringerung/Baubeginnverzögerung.....	5	22. STREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND	11
4.5. Pläne/Unterlagen/Weisungen des AG.....	5	22.1. Streitfälle	11
4.6. Mehr-/Mindermassen	5	22.2. Gerichtsstand	11
4.7. Nachtragsangebote/Auftragserweiterungen.....	5	22.3. Österreichisches Recht	11
4.8. Regiearbeiten	5		
4.9. Sub-Vergaben durch den AN	6		
4.10. Versicherungen	6		
4.11. Erfüllungsgarantie durch den AN.....	6		
5. SACHBEARBEITER/IN	6		
6. LEISTUNGSERBRINGUNG	6		
6.1. Terminplan	6		
6.2. Personal.....	6		
6.3. Lieferungen	6		
6.4. Projektleitung des AN.....	6		
6.5. Befunde.....	6		
7. AUSFÜHRUNGS- BZW. LIEFERFRISTEN	7		
7.1. Beginn/Ende/Verhinderung	7		
7.2. Drohende Fristüberschreitung	7		
7.3. Vertragsstrafe (Pönale)	7		
8. ÜBERNAHME	7		
8.1. Generelle Übernahme.....	7		
9. GEWÄHRLEISTUNG	7		
9.1. Umfang.....	7		
9.2. Mangelbehebung	7		
9.3. Haftrücklass.....	8		
9.4. Zurückbehaltungsrecht.....	8		
10. PRÜFFRISTEN UND FÄLLIGKEITEN DER TEIL- UND SCHLUSSRECHNUNGEN	8		
10.1. Aufmaß.....	8		
10.2. Abrechnung, Anzahlungen, Erfüllungsgarantie.....	8		
10.3. Prüffrist und Zahlung, Deckungsrücklass.....	8		
10.4. Rechnungsausstellung	8		
11. SCHLUSSRECHNUNG	8		
11.1. Allgemein	8		
11.2. Forderungsabtretungen	9		
11.3. Fristversäumnis und Formfehler	9		
11.4. Aufrechnung bei Leistungsmängel	9		
11.5. Anspruchsabgeltung	9		
11.6. Teilschlussrechnung	9		
11.7. Regierechnungen	9		

1. ALLGEMEINES

Folgende Bezeichnungen finden nachstehend Verwendung:

- Bieter bzw. Auftragnehmer (AN)
- Auftraggeber (AG)
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (LV)

IM AUFTRAGSFALLE FINDEN NACHSTEHENDE BEDINGUNGEN UNEINGESCHRÄNKTE ANWENDUNG

2. GRUNDLAGEN

2.1. Der Auftrag

- Der Werkvertrag oder Rahmenwerkvertrag.
- Das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen.
- Diese Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen.
- Das Leistungsverzeichnis samt technischer Vorbemerkungen.
- Die ÖNORM B 2110 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass GIG als Konsument behandelt wird. Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die mit „Hinweis KSCHG“ versehen sind, gelten jedoch nicht.
- Alle am Tage der Angebotsabgabe gültigen einschlägigen fachspezifischen europäischen Normen technischen Inhalts oder in Ermangelung derselben nationalen Normen technischen Inhalts in folgender Priorität:
 - Normen internationaler Normungsorgane (z.B. ISO bzw. innerstaatliche Normen die diese umsetzen z.B. ÖNORM od. BS -...-EN),
 - innerstaatliche Normen (z.B. ÖNORM, DIN-Norm, oder gleichwertiger Art)
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik

2.2.

Sofern in den oben angeführten Vertragsbestandteilen unterschiedliche Regelungen oder Verpflichtungen enthalten sind, gelten hinsichtlich dieser Regelungen und Verpflichtungen die Festlegungen des jeweils vorrangig angeführten Vertragsbestandteiles als vereinbart.

2.3.

Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden und erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

3. ANGEBOT

Sind bei der Angebotslegung zu beachten und im Rahmen des Werkvertrages einzuhalten.

3.1. Angebotsabgabe durch den Bieter

Für die Angebotserstellung darf nur die Ausschreibungsunterlage in vollem Umfang (Leistungsverzeichnis etc.) verwendet werden.

Vom Bieter sind bei Angebotsabgaben zu unterfertigen:

- Das Angebot selbst mit dem angegebenen Preis.
- Die allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen.
- Der Ausschreibung zugrundeliegende Terminplan.

Ausführungen, Konstruktionen, die von der Ausschreibung abweichen, sind in einem Anhangschreiben als Alternativposten anzuführen, detailliert zu beschreiben und auszupreisen (siehe auch Pkt. 3.8). Die Erstellung des Angebotes erfolgt durch den Bieter unentgeltlich.

3.2. Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt sechs Monate ab Angebotsfrist (Bindung des Bieters an sein Angebot).

3.3. Nachweise

Mit der Angebotslegung garantiert der Bieter, die entsprechenden Gewerbeberechtigungen zu besitzen.

Die aufrechte Gewerbeberechtigung ist auf Wunsch dem AG nachzuweisen.

Die aufrechte erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum der Gewährleistung, deren Versicherungssumme mindestens dem doppelten Auftragswert beträgt, ist dem AG durch eine aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft des AN nachzuweisen.

Insbesondere sind die, durch den Ersatz von reklamierten Waren entstehenden De- und Wiedermontagekosten, sowie Vermögensschäden durch die Versicherung zu decken.

3.4. Projektspezifische Grundlagen

Der Bieter verpflichtet sich, Angaben über seine personelle, finanzielle, gerätemäßige und sonstige Leistungsfähigkeit, sowie besondere Befähigung zur Erbringung der angebotenen Leistungen auf Wunsch des AG binnen Wochenfrist zu liefern.

3.5. Angebotsauswahl durch AG

Der AG behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten bzw. eine Vergabe nach Teilleistungen oder die Ablehnung aller Angebote vor, ohne dass den Bietern daraus Ansprüche auf Aufwandsersatz oder wegen Verdienstentgang zustehen.

3.6. Angebotspreis

Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes erwähnt ist, gilt der Angebotspreis bzw. die Auftragssumme für die fix und fertige Leistung, samt Vor-, Neben- und Nachleistungen. Die zusätzliche Abgabe von Alternativangeboten ist nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

3.6.1 Angebotspreisänderung

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vorgesehenen Preis oder sind zusätzliche Leistungen erforderlich, ist ein Anspruch auf Preisänderung nur gegeben, wenn der AN vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde und der Höhe nach den erforderlichen Aufwand dem AG schriftlich bekannt gegeben hat und der AG dieser Änderung zustimmt. Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Bezugsquellen von Materialien und Bauteilen begründet keine Preisanpassung zu Lasten des AG.

3.6.2 Festpreise

Die Angebotspreise sind Festpreise (ausgenommen siehe Pkt. 3.6.1), die während der vereinbarten Ausführungsfrist, sowie einer allfälligen Überschreitung der festgelegten Ausführungszeit bis zu zwölf Monaten auch für Löhne, Steuern, Soziallasten etc. und Material, jeweils samt Nebenkosten keine Änderung erfahren. Kalkulationsfehler begründen kein Recht auf Nachforderungen. Die Einheitspreise gelten unverändert auch bei bzw. für Auftragsänderungen.

3.6.3 Pauschalpreise

Pauschalangebote und Pauschalaufträge verpflichten den Bieter unter alleiniger Verantwortung zu ermitteln bzw. zu prüfen, welche Massen, Abmessungen, Konstruktionen, Baustoffgütern, Arbeiten usw. zur Erfüllung seiner Leistungen erforderlich sind. Der Bieter hat bereits bei der Anbotlegung auf allfällige Fehlannahmen oder nicht eindeutige Formulierungen des AG hinzuweisen. Der Pauschalpreis ist vom Aufmaß unabhängig.

Mehrforderungen sind ausgeschlossen.

Nimmt der AG schriftlich eine Auftragsmehrung, -änderung oder -minderung vor, wird der Mehr- oder Minderpreis durch Berechnung der Mehr- oder Mindermassen auf der Basis Einheitspreis unter Berücksichtigung der Nachlässe festgestellt.

Der AG ist berechtigt, bei Entfall ganzer Positionen bzw. Leistungsteile bzw. bei Vergabe dieser Positionen an andere Auftragnehmer, diese von der Pauschalsumme (Einheitspreis abzüglich Nachlässe) in Abzug zu bringen.

3.7. Prüfpflicht des AN

Der AN hat die Angebots- und Leistungsunterlagen durch Fachkräfte zu prüfen und auf Irrtümer und Mängel in einer Beilage zum Angebot schriftlich hinzuweisen.

Der AN hat vor und nach Auftragserteilung sämtliche Vorgaben und Anweisungen des AG und/oder des Bauherren und allenfalls vom AG und/oder dem Bauherren bereitgestellte Stoffe auf deren Richtigkeit, Tauglichkeit und technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit zu überprüfen und im Fall der Unrichtigkeit, Untauglichkeit oder mangelnden technischen oder wirtschaftlichen Umsetzbarkeit eine schriftliche Warnung vor der Leistungserbringung an den AG zu erteilen.

Sowohl bei der Anbotslegung als auch nach der Auftragserteilung trifft die vereinbarte Überprüf- und Warnpflicht ausschließlich den AN. Fehler des AG oder von dem AG zurechenbaren Dritten führen zu keinem Mitverschulden.

Diese Hinweispflicht trifft vor allem auch auf die Vollständigkeit der ausgeschriebenen oder beauftragten Leistungen zu (siehe auch Pkt. 4.2).

Lässt der Text einer Position (bezüglich Leistung, Ausmaß oder Abrechnung) verschiedene Auslegungen zu, so ist der Bieter verpflichtet, den AG bei Angebotserstellung darauf aufmerksam zu machen, damit der Text bei Vertragsabschluss klargestellt werden kann. Wird dies unterlassen, gilt die Auslegung des AG als vereinbart.

Durch die Abgabe des Angebotes wird vom Bieter aufgrund der vorliegenden Unterlagen, Pläne, Leistungsverzeichnisse etc. die einwandfreie fach- gerechte und wirtschaftlich optimierte Definition der ausgeschriebenen Leistung bestätigt.

Ferner hat sich der Bieter spätestens vor Auftragserteilung ein klares Bild über seine Leistung bzw. Lieferung zu machen, z.B. über Abmessungen, sowie über Grenzen der Anwendbarkeit, Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit, ferner über bauseits erforderliche Vor-, Neben- und Nachleistungen.

3.8. Ausgeschriebene / angebotene Materialien, Bemusterung

Das angebotene Material ist auf Wunsch des AG kostenlos zu bemustern. Das, in der jeweiligen Position des LV angeführte Fabrikat gilt als Mindestanforderung angeboten.

Die offerierten Fabrikate sind für die Lieferung bindend, diesbezügliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

Setzt der Bieter, wo dies vom AG für zulässig erklärt ist (Freiraum im LV), ein gleichwertiges Material oder Fabrikat ein, so hat er die technische, qualitative und kommerzielle Gleichwertigkeit zum im LV genannten Material oder Fabrikat durch Atteste, Prüfbescheide, Prüfzeugnisse einer öffentlichen Prüfanstalt oder ähnliches (inklusive Referenzlisten) bei der Abgabe des Angebotes, oder spätestens eine Woche nach Angebotseröffnung, ohne Anspruch auf Kostenersatz, nachzuweisen (Abstimmung mit dem Angebotsprüfenden ist erforderlich).

Erfordern die angegebenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder von Berechnungen, und entscheidet sich der AG für diese vom AN vorgeschlagene Erzeugnisse, hat der AN dem AG die diesbezüglichen Aufwendungen zu ersetzen.

Mit der Abgabe des Angebotes haftet der Bieter dafür, dass die ausgeschriebenen und vorgegebenen Materialien/Fabrikate (wenn nicht bei Angebotsabgabe mit einem Zusatzschreiben stichhaltige Einwände und Bedenken vorgebracht werden) dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Der Bieter verpflichtet sich, nur bewährte Stoffe und Verfahren anzubieten bzw. zu verwenden und haftet für deren Eignung und garantiert deren Verwendung bei der Auftragsausführung.

3.9. Recyclingfähige/Baubiologische Materialien

Auf Wunsch hat der Bieter die Recyclingfähigkeit der zur Verwendung kommenden Materialien, sowie die baubiologische und Umwelt-Unbedenklichkeit derselben dem AG mittels Attests/Gutachten nachzuweisen. Bei technischer und preislicher Gleichwertigkeit werden vom AG recyclingfähige und baubiologische Materialien bevorzugt.

Sind dem Bieter derartige Materialien als Alternative zu denen im LV angeführten bekannt, so ist er aufgefordert diese als Alternative dem AG anzubieten.

Auf Wunsch des AG ist vom Bieter eine diesbezügliche Kosten-/ Nutzen-Rechnung, auch in Bezug auf die Instandhaltung, Lebensdauer und den Betrieb, nachzuweisen.

4. AUFTRAG

4.1. Erteilung/Anerkennung/Betriebs-Finanzamt

Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Auftrag mit Annahme des Angebotes durch den AG inkl. einvernehmlich festgelegten Anpassungen. Ergänzung oder Abänderungen sind nur gültig vereinbart, wenn diese schriftlich erfolgen. Jedwedem Auftrag

zwischen den Vertragsteilen liegen die gegenständlichen „Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen“ zugrunde.

Der AN ist verpflichtet (bei Erhalt des schriftlichen Auftrages), sein Betriebsfinanzamt und seine Steuernummer unverzüglich nach Auftragserteilung schriftlich bekannt zu geben.

Die im Abschnitt ANGEBOT der AVB getroffenen Regelungen für die Auftragsabwicklung gelten auch für die Auftragsdurchführung als vereinbart.

4.2. Vollständigkeitsgarantie

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der AN, dass alle Lieferungen/Leistungen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung im Vertrag enthalten sind und dem Stand der Technik entsprechen. Allenfalls notwendige zusätzliche im Anbot nicht enthaltene Lieferungen/Leistungen sind vom AN auf dessen Kosten zu erbringen.

Der Auftrag des AN umfasst auch die Koordination seiner Leistungserbringung mit den anderen Beauftragten. Aus Koordinationsfehlern entstehende Kosten oder Leistungsverzug trägt der AN.

4.3. Materialvorauszahlungen durch den AG

Hat der AG im Einzelfall Vorauszahlungen für Materialkäufe geleistet, verpflichtet sich der AN zur Legung einer abstrakten Bankgarantie (gemäß Muster des AG) eines österreichischen Kreditinstitutes in Höhe des Brutto-Wertes der Vorauszahlung. Die Laufzeit der Bankgarantie endet mit der Gesamtübernahme der fertigen Bauleistung. Mit dieser Vorauszahlung erwirbt der AG Eigentum an diesen Materialien. Der AN hat das Material so zu lagern und zu bezeichnen, dass dieses jederzeit als Eigentum des AG erkennbar ist.

Die Haftung für die Beschädigung, Diebstahl oder den zufälligen Untergang derartiger Materialien trägt bis zur Übernahme des Bauvorhabens der AN, wie für alle anderen vom Auftrag erfassten Lieferungen und Leistungen.

4.4. Umfangverringerung/Baubeginnverzögerung

Sollten aus irgendwelchen Gründen die beauftragte Lieferung oder Leistung nicht durchgeführt werden oder eine Verringerung des Auftrags oder eine Baubeginnverzögerung eintreten, berechtigt dies den AN nicht, Mehrkosten oder Ansprüche aus diesem Titel oder Schadenersatz zu begehren.

Dem AG steht das Recht zu, ungeachtet des erteilten Auftrages, diesen abzubrechen. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, die Arbeiten sofort einzustellen, sodass die bis zu dem Zeitpunkt der Arbeitseinstellung geleisteten Arbeiten in ihrem Wert erhalten bleiben. Der AN hat in diesem Falle Anspruch auf die bis dahin nachweislich erbrachte Leistungen. Für die unterbliebenen Leistungen gebührt dem AN kein Ersatz, insbesondere kein Entgelt aus dem Titel des § 1168 ABGB und kein Schadenersatz.

Teilleistungen des AN, die im Hinblick auf die Gesamtdurchführung des Bauvorhabens im Augenblick des Abbruches vom AN nur anteilig erbracht sind, werden vom AG, abgeleitet aus dem Leistungsverzeichnis, abzüglich Nachlässe anteilig vergütet. In dem Leistungszeitraum (Terminplan) sind alle möglichen Behinderungen wie Schlechtwetter, Streik, etc. einzukalkulieren, ausgenommen Katastrophenfälle (in der Dimension eines Generalstreiks oder Krieges), sodass keine Terminüberschreitung eintritt.

Eine Verlängerung der Ausführungszeit oder ein späterer Leistungsbeginn berechtigt den AN nicht zur Vertragsauflösung, sofern die Zeitverschiebung oder Verlängerung nicht mehr als 40 % des festgelegten Leistungszeitraumes bzw. mindestens neun Monate übersteigt.

4.5. Pläne/Unterlagen/Weisungen des AG

Pläne und Weisungen des AG bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

4.6. Mehr-/Mindermassen

Mehr- oder Mindermassen bei einzelnen Leistungs- oder Lieferungspositionen bedingen keine Erhöhung der Einheitspreise und berechtigen den AN nicht, eine wie immer betitelte Vergütung zu fordern. Der AG ist berechtigt, einzelne beauftragte Leistungen oder Leistungsgruppen dem AN schriftlich zu entziehen oder zu stornieren, ohne dass das Entgelt für die, dem AN verbleibende Leistung dadurch eine Änderung erfährt. Allfällige Pauschalvergaben werden unter Heranziehung des Leistungsverzeichnisses, sowie der gewährten Nachlässe reduziert.

Reduktionen von angebotenen oder beauftragten Leistungen berechtigen nicht zur Abänderung der Einheitspreise der diesbezüglichen weiterhin zu erbringenden Leistungen.

4.7. Nachtragsangebote/Auftragserweiterungen

Nachträglich anzubietende, neue oder geänderte Leistungen müssen auf der Preisgrundlage des Hauptangebotes angeboten und vor Ausführung vom AG zumindest dem Grunde nach schriftlich beauftragt sein. Beginnt der AN mit der Ausführung derartiger Leistungen, ohne dass der AG einen schriftlichen Auftrag erteilt hat, so entfällt der Entgeltanspruch des AN für diese Leistung.

Nachträge oder Auftragserweiterungen muss der AN auf der Grundlage des Hauptauftrages anbieten, sind mit nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen (Kostenblätter) zu versehen und bedürfen der schriftlichen Beauftragung, um dem AG einen Entgeltanspruch zu begründen.

Führt der AN Leistungen aus, ohne dass diese Leistungen schriftlich beauftragt wurden, werden diese dem AN nicht vergütet, auch wenn die Erbringung derartiger Leistungen vom AG nicht verhindert wird. Auf Verlangen des AG hat der AN auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und die beauftragte Leistung zu erbringen oder unter Entfall des Entgeltanspruchs die Leistungen wie von ihm erbracht zu belassen.

Der AN ist ausdrücklich verpflichtet, die, sich aus Ausführungs-, Polier- oder Verlegeplänen ergebenden Massen, vor Leistungsbeginn auf deren Übereinstimmung mit den Mengen des Werkvertrages zu überprüfen und sofern sich Mengenabweichungen ergeben, diese bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG zur Zusatzbeauftragung zur Kenntnis zu bringen (Nachtragsanbote).

4.8. Regiearbeiten

Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn sie auf schriftliche Anweisung, welche vor Durchführung zu erteilen ist, (Regieabruf, Bautagebuch o. ä.) des AG erbracht werden. Erbrachte Regieleistungen sind wöchentlich mit detaillierter Leistungsdarstellung dem AG einfach zur Unterschrift vorzulegen. Regieleistungen, die nicht zumindest binnen einer Woche schriftlich im Rahmen einer detaillierten Leistungsdarstellung dem AG zur Verfügung gestellt werden, sind vom

AG nicht zu vergüten. Andere, nicht schriftlich beauftragte und nach Erbringung bestätigte Regiestunden werden vom AG nicht vergütet. Sofern in der Beauftragung nichts anderes festgelegt ist, gelten alle Regiearbeiten als „angehängte Regieleistungen“.

Angeordnete Regiestunden sind unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- Nur Stunden, in denen nachweislich gearbeitet wurde, werden anerkannt.
- Allfällige Regiearbeiten, gleichgültig wann diese anfallen bzw. erbracht werden, können nur zu den Sätzen, die im Auftragschreiben festgelegt werden, verrechnet werden.
- Die Regie-Stundensätze beinhalten auch die erforderliche Aufsicht und die Benützung und Instandhaltung der hierzu notwendigen Geräte und Werkzeuge.

Bei ungenügender Arbeitsleistung bleiben entsprechende Abzüge dem AG vorbehalten.

4.9. Sub-Vergaben durch den AN

Die Subvergabe (Weitergabe von Aufträgen) von Leistungen/Lieferungen aus diesem Auftrag an dritte Unternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG und unter Überbindung aller Vertragsbedingungen gestattet.

Der AN haftet für die Lieferungen und Leistungen bei Subvergaben, wie für eigene Leistungen. Dem AG steht das Recht zu, vom AN genannte Subunternehmer abzulehnen, ohne dass dafür eine Begründung erforderlich ist.

Mit Subunternehmern hat der AN zu vereinbaren, dass der AG berechtigt ist, in die Subunternehmerverträge auf der AG-Seite ganz oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen teilweise einzutreten und auf die Vertragserfüllung zu bestehen.

Durch einen derartigen Eintritt erlischt die Haftung des AN gegenüber dem AG auf Erfüllung nicht.

Der AN tritt alle denkbaren Ansprüche gegen das Subunternehmen an den AG ab, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, wobei es dem AG alleine vorbehalten ist, ob er den AN und/oder den Subunternehmer jeweils einzeln oder gleichzeitig in Anspruch nimmt.

4.10. Versicherungen

Der AN hat bei Auftragserteilung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle durch die Erbringung seiner Leistung (inklusive seiner Subunternehmer) möglichen Schäden abzuschließen und auf Bauzeit aufrecht zu erhalten. Bei Nichtvorlage ist der AG berechtigt, eine entsprechende Versicherungsdeckung auf Kosten des AN abzuschließen.

Der AN ist verpflichtet, innerhalb einer Woche ab Beauftragung, eine Kopie der Versicherungspolize und eine Versicherungsbestätigung auf den Leistungszeitraum bis zur Schlussrechnungsfreigabe dem AG zu übergeben.

4.11. Erfüllungsgarantie durch den AN

Der AN hat bei Auftragserteilung eine Erfüllungsgarantie in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme in Form einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes zu legen. Erfolgt die Vorlage

dieser Erfüllungsgarantie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung, ist der AG berechtigt, den Auftrag zu widerrufen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten, welche durch die dadurch notwendig werdende Ersatzvornahme entstehen, zu ersetzen.

5. SACHBEARBEITER/IN

Vor Beginn der Arbeiten sind dem AG die zuständigen verantwortlichen Sachbearbeiter/In mit entsprechender Vertretungsbefugnis bekanntzugeben. Diese dürfen ohne Zustimmung des AG bis zur Leistungsübernahme nicht abberufen werden. Andererseits sind diese bei Bedenken des AG wegen mangelnder fachlicher oder persönlicher Befähigung unverzüglich auszutauschen.

6. LEISTUNGSERBRINGUNG

6.1. Terminplan

Nach Auftragserteilung ist vom AN, binnen vierzehn Tagen, mit dem AG ein vollständiger Terminplan inklusive aller zusammenhängenden vor- und nachgelagerten Gewerke/Lieferungen auszuarbeiten, welcher beiderseits schriftlich zu bestätigen ist.

Dieser Terminplan wird Vertragsbestandteil.

Sollte der AN den Terminplan nicht oder nur unvollständig erstellen oder an der Erstellung nicht ausreichend bzw. zeitgerecht mitwirken, ist der AN an die vom AG getroffenen Terminfestlegungen gebunden und hat keinen Anspruch auf sich daraus allenfalls ergebende Forcierungs- oder sonstige Mehraufwendungen.

Sämtliche in diesem Terminplan vereinbarten Fristen und Termine unterliegen einer Vertragsstrafe (Pönale) gem. Punkt 7.3 der AVB.

6.2. Personal

Dem AN ist es untersagt, Dienstnehmer, freie Mitarbeiter oder Vertreter des AG abzuwerben und auf welche Art immer, sei es als Dienstnehmer, als freier Mitarbeiter, als Vertreter oder aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses, zu beschäftigen.

Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 6.2.1. wird eine Pönale von einem Jahresbruttoentgelt der widerrechtlich abgeworbenen Person vereinbart.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und darüberhinausgehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, wird hierdurch eingeschränkt.

6.3. Lieferungen

Der Transportschutz und die Anlieferung sind mit dem AG rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen und anzukündigen.

6.4. Projektleitung des AN

Der AN ist verpflichtet, eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht, ganztätig für die Gesamtbauzeit bzw. die Zeit der Erbringung seiner Leistung, bis zur Abnahme am Bau zu stellen.

6.5. Befunde

Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche, insbesondere die, für die Baufertigstellungsmeldung seiner Lieferungen und Leistungen, behördlich vorgeschriebenen oder erforderlichen Befunde und Atteste

längstens bei Übernahme der Lieferung und Leistung durch den AG beizubringen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

7. AUSFÜHRUNGS- BZW. LIEFERFRISTEN

7.1. Beginn/Ende/Verhinderung

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen zum festgelegten Zeitpunkt zu beginnen und fertig zu stellen, wie dies in der Terminplanung festgelegt ist. Unterlässt der AN dies oder werden vereinbarte Fristen überschritten, ist der AN für sämtliche sich daraus ergebende Mehraufwendungen und Schäden voll haftbar.

7.2. Drohende Fristüberschreitung

Droht Fristenüberschreitung sind weitere Kräfte und Geräte einzusetzen. Widrigenfalls darf der AG auf Kosten des AN fremde Arbeitskräfte und Geräte einsetzen, ohne dass der AN berechtigt wäre, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, die gesamte oder Teile der noch nicht erbrachten Leistung nach angemessener Nachfristsetzung (10 Tage) durch Ersatzvornahme von Dritten erbringen zu lassen.

7.3. Vertragsstrafe (Pönale)

Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug (gilt auch für Teil- und Zwischentermine) gerät, und zwar unabhängig davon, ob den AN an dem Verzug ein Verschulden trifft oder nicht, außer er weist nach, dass der AG diesen Verzug allein verschuldet hat. Die Höhe dieser Pönale beträgt 0,5% der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag. Bei einer Verzögerung der Anfangstermine durch den AG bleibt in jedem Fall die Ausführungszeit, d.h. also die hierfür festgelegte Zahl der Werkzeuge verbindlich, ebenso die Pönaleregelung. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist dem AG zu ersetzen.

Die Vertragsstrafe wird von der nächsten Teilrechnung oder Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Die Vertragsstrafe ist nicht nur hinsichtlich des Endtermines vereinbart, sondern in gleicher Höhe auch für die im Werkvertrag bzw. Werkrahmenvertrag festgelegten Zwischentermine.

Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. ÜBERNAHME

8.1. Generelle Übernahme

Die Übernahme erfolgt frühestens mit vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn.

Weist die beauftragte Lieferung oder Leistung anlässlich der Übernahme (Abnahme) Mängel auf, so gilt die Übernahme erst nach Behebung sämtlicher festgestellter Mängel als erfolgt, sodass auch eine allfällige Pönalezahlungsverpflichtung erst zu diesem Zeitpunkt endet.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Werkvertrag bzw. Werkrahmenvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik, sowie den gesetzlichen und behördlichen Bescheiden und Vorschriften, den einschlägigen EN-technischen Ö-Normen, in Ermangelung solcher, den

entsprechenden technischen DIN-Normen zum Zeitpunkt der Übernahme durch den AG entsprechen.

Der AN leistet ohne Einschränkung Gewähr und haftet für das von ihm und seinen Sublieferanten oder von ihm beauftragten Dritten beigelegte Material oder erbrachte Leistungen. Die Gewährleistung beginnt mit der generellen Übernahme (lt. Pkt. 8.1).

Der AN leistet auf die vereinbarte Dauer Gewähr für die auftragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen und Lieferungen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens ab vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn und dauert zumindest drei Monate länger, als der AG gegenüber seinem Auftraggeber aus der Gewährleistung haftet.

Ausdrücklich festgelegt wird, dass die Vermutung, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war, für die gesamte Gewährleistungszeit gültig ist.

Den Lieferungen und Leistungen der AN fehlende zugesagte Eigenschaften oder den vereinbarten Gebrauch der Leistung behindernde oder einschränkende Mängel gelten jedenfalls als nicht geringfügige Mängel.

§ 377 UGB findet keine Anwendung.

Die Gewähr schließt unabhängig von einem Verschulden ein:

- Neuwertigen Ersatz bzw. Behebung,
- Kosten des Aus- und Einbaues und Beseitigung der Mängel an anderen Bauteilen und Einrichtungen, die mit den aufgetretenen Mängeln gewöhnlich typisch ausgelöst werden,
- Sowie die Kosten des AG, und dritten Beteiligten für deren Mitwirkung bei der Schadensfeststellung und deren Behebung.

Bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist der AN verpflichtet, den AG zur Durchführung einer Schlussfeststellung aufzufordern. Erfolgt diese Aufforderung nicht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zwei Monate nach schriftlicher Aufforderung zur Schlussfeststellung durch den AN.

9.2. Mangelbehebung

Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden sind vom AN sofort und unentgeltlich für den AG zu beheben. Falls der AN die Schäden nicht fristgerecht behebt oder nicht sofort mit der Behebung beginnt, kann der AG den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN, ohne Überprüfung der Kostenwürdigkeit (freihändige Vergabe) durch Dritte und ohne Nachfristsetzung, beheben lassen (Ersatzvornahme).

Ausdrücklich festgelegt wird, dass der AN auf sein Recht auf primäre Behebung allfälliger Gewährleistungsmängel ausdrücklich verzichtet. Vereinbart wird, dass dem AG das Recht zusteht, nach seiner Wahl entweder die Mängelbeseitigung durch den AN in angemessener Zeit zu verlangen oder den Ersatz des Behebungsaufwandes (zur Herbeiführung des vertragsgemäßen Zustandes der Lieferung oder Leistung), als Abstandszahlungen, und zwar unabhängig von einem Verschulden hinsichtlich der Herbeiführung des Mangels, zu begehren. Der Anspruch des AG auf Wandlung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die vorzeitige Auszahlung des Hafrücklasses oder der Ablauf einer diesbezüglichen Bankgarantie hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten oder -fristen, insbesondere wird hierdurch nicht anerkannt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Mängel vorhanden waren.

Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung dieses Gewährleistungsanspruches um ein Jahr erstreckt.

9.3. Hafrücklass

Der Hafrücklass (5% der ausgewiesenen Bruttoschlussrechnungssumme) wird erst nach gemeinsam durchgeführter Schlussfeststellung, bei der keine Mängel festgestellt werden, freigegeben.

Der AN stellt den AG von eventuellen Schadenersatzforderungen, die an diesen auf Grund von Leistungsmängeln des AN erhoben werden, frei.

Die Auslösung des Hafrücklasses ist nur durch Vorlage einer abstrakten Bankgarantie (gemäß Muster des AG) eines österreichischen Kreditinstitutes möglich.

Mit Abnahme und Anerkennung der Schlussrechnung, in der vom AG festgestellten Höhe, ist die Erfüllungsgarantie zu verrechnen bzw. an den AN (ganz oder teilweise) entsprechend dem Zahlungsanspruch zurückzustellen.

9.4. Zurückbehaltungsrecht

Bei mangelhafter Leistung ist der AG berechtigt, das gesamte Entgelt bis zur vollständigen Behebung der Mängel einzubehalten.

10. PRÜFFRISTEN UND FÄLLIGKEITEN DER TEIL- UND SCHLUSSRECHNUNGEN

10.1. Aufmaß

Die Aufmaße werden vom AN unentgeltlich erstellt und der Zeitpunkt der Leistungsfeststellung dem AG rechtzeitig mitgeteilt, sodass dieser anwesend sein kann. Das Aufmaß ist spätestens bis zum Übernahmezeitpunkt zu erstellen, mit Bestandsplänen zu ergänzen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Verdeckte Teile sind rechtzeitig aufzumessen und mit dem AG zu überprüfen. Unterbleibt diese Aufmessung bzw. die Möglichkeit des AG diese zu kontrollieren, gilt das vom AG geschätzte und nach billigem Ermessen erstellte Aufmaß als erbrachte Leistung.

Das Aufmaß ist in digitaler und leicht prüfbarer Form dem AG zuzuleiten.

Die Legung der Schlussrechnung ist erst nach einvernehmlicher Feststellung und Prüfung der Massen zulässig.

10.2. Abrechnung, Anzahlungen, Erfüllungsgarantie

Sofern eine Anzahlung vereinbart wurde, ist diese ebenso durch eine abstrakte Bankgarantie (gemäß Muster des AG) eines österreichischen Kreditinstitutes mit einer Laufzeit bis zu der gemäß Terminplan vorgesehenen Übernahme des Gesamtbauvorhabens, durch den AG zu besichern.

10.3. Prüffrist und Zahlung, Deckungsrücklass

Die Prüffrist für Teil- und Schlussrechnungen beginnt mit dem Eingangsdatum.

Die Prüffrist für Teilrechnungen beträgt 15 (fünfzehn) Kalendertage, für die Schlussrechnung oder Teilschlussrechnungen 30 (dreißig) Kalendertage.

Der Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % der jeweiligen Nettoabrechnungssumme kann nicht durch die Erbringung von Sicherstellungsmitteln abgelöst werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Abbuchung des Überweisungsauftrages des AG bei der Bank des Anweisenden maßgeblich.

Die Zahlungsfrist für Teilrechnungen und Schlussrechnungen beträgt 60 Tage ab Ende der Prüffrist.

Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des AG einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Werkzeuge überschritten wird.

Bei Auslandsüberweisungen sind sämtliche Kosten / Spesen vom Auftragnehmer zu tragen.

10.4. Rechnungsausstellung

Auf allen Rechnungen ist das Projekt, die betreffende Auftragsnummer, sowie in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung bzw. Liefertermin zu vermerken.

Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlung erfolgen soll, anzuführen.

Teilrechnungen dürfen nicht öfter als einmal im Monat und bis zu einer maximalen Höhe von 80% der Auftragssumme vorgelegt werden. Zugehörige Aufmaßfeststellungen sind vor Rechnungslegung durch den AG zu überprüfen und zu bestätigen. Rechnungsunterlagen sind in leicht prüfbarer Form vom AN zusammenzustellen. Leistungen zur Behebung von Bauschäden sind getrennt zu ermitteln und zu dokumentieren.

Eine digitale Rechnungslegung ist zulässig, sofern eine von den Vertragspartnern unterzeichnete E-Billing-Vereinbarung vorliegt.

11. SCHLUSSRECHNUNG

11.1. Allgemein

Der AN ist erst berechtigt die Schlussrechnung zu legen, wenn die Übernahme der Lieferung und Leistung durch den AG erfolgt ist und sämtliche Erfüllungsmängel vom AN nachweislich behoben wurden. Die Schlussrechnung ist allerdings längstens vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu legen.

Schlussrechnungen (auch Einzelrechnungen), denen keine Abschlusszahlungen vorausgegangen sind, sind in der vereinbarten Zahl samt Beilagen einzureichen.

Angebotsdatum und Auftragsdatum, sowie Datum der Fertigstellung bzw. Datum der vollständigen Lieferung sind anzugeben, Abschlagszahlungen sind aufzuführen.

Die Rechnung ist leicht prüfbar nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzustellen.

Im Zuge der Schlussrechnungsprüfung und Anspruchsfeststellung ist der AG berechtigt, sämtliche Massen, Nachträge, Zusatzleistungen und Regien, auch wenn diese vom AG bereits gesondert beauftragt bzw. freigegeben wurden, auf ihre Berechtigung bzw. Preisangemessenheit zu prüfen und richtig zu stellen.

11.2. Forderungsabtretungen

Abtretungen von Forderungen des AN gegenüber dem AG sind generell unzulässig.

11.3. Fristversäumnis und Formfehler

Reicht der AN die Schlussrechnung nicht fristgerecht oder formgerecht ein, ist der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter nach Setzung einer Frist von vier Wochen berechtigt, die Rechnung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auf Kosten des Rechnungsstellers selbst, aufzustellen. Die Schlussrechnung gilt bis zu dieser Aufstellung durch den AG als nicht erstellt.

11.4. Aufrechnung bei Leistungsmängel

Entstehen durch Leistungsmängel des AN Mehrkosten für den AG oder Dritte, kann der AG berechnete Forderungen aufrechnen bzw. abziehen und gegebenenfalls an die geschädigten Dritten erstatten.

11.5. Anspruchsabgeltung

Der AN erklärt, mit Legung der Schlussrechnung keinerlei weitere Ansprüche aus der gesamten Bauführung gegen den AG zu besitzen und hat sohin in der Schlussrechnung, bei sonstigen endgültigem Verlust des Ersatz- oder Entgeltanspruches, sämtliche Leistungen und Lieferungen zu verzeichnen. Vorbehalte sind unzulässig.

11.6. Teilschlussrechnung

Die Legung von Teilschlussrechnungen ist nur über ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den AG zulässig.

11.7. Regierechnungen

Sämtliche Regieleistungen (bestätigter Nachweis vorausgesetzt) sind mit den Teilrechnungen zu fakturieren und in die Schlussrechnung mit aufzunehmen.

12. SKONTO

12.1. Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen

Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ende der jeweiligen Prüffrist beträgt der Skontoabzug 3% des Nettoabrechnungsbetrages (Teilrechnung) bzw. der Rechnungssumme (Schlussrechnung).

Im Fall der Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts (beispielsweise wegen Mängel) steht bei Bezahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Wegfall des Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts (beispielsweise Mängelbeseitigung) der Skontoabzug 3% des Nettoabrechnungsbetrages (Teilrechnung) bzw. der Rechnungssumme (Schlussrechnung) zu.

12.2. Skontoverlust

Zwischen AG und AN gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei einem Terminverzug des AG für die Skontofrist das Skonto nur für die betreffende Teilrechnung oder den nicht bezahlten Teil der Rechnung verfällt und ein Skonto bei anderen Teilrechnungen, sowie der Zahlung der Schluss- und Teilschlussrechnungen abgezogen werden kann.

Sofern Rechnungsbeträge aufgrund von falschen oder fehlenden Aufmaßunterlagen, Rechenfehler oder sonst erst nach Klarstellung mit dem AN feststehen, können diese vom AG noch unter Abzug des Skontos entrichtet werden.

13. AUFRECHNUNGSVERBOT / ZURÜCKBEHALTUNGS-RECHT / SONSTIGE LEISTUNGSVERWEIGERUNGS-RECHTE

13.1.

Eine Aufrechnung des AN gegen Ansprüche des AG mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

13.2.

Dem AN kommt kein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht zu, auch nicht die Zug-um-Zug-Einrede, völlig unabhängig davon, ob der AG den Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen Verträgen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung nachgekommen ist, insbesondere völlig unabhängig davon, ob der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

14. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

14.1. Tod/ Insolvenz des AN

Wenn der AN (oder von mehreren gemeinschaftlich Beauftragten auch nur einer) stirbt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Gewerbeberechtigung verliert, sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt, oder sich die Vermögenslage des AN so verschlechtert, dass zu befürchten ist, dass der AN den Vertrag nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, alle Zahlungen (auch fällige) zu stoppen und den Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zu erklären.

Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass die angeführten Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages gegeben waren.

14.2. Pflichtverletzung des AN

Sollte der AN in irgendeiner Hinsicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung die Auflösung des Vertrages zu erklären und die restlichen oder fehlenden Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit ausführen und beenden zu lassen, ohne dass der AN ihm entgangenen Gewinn oder Verdienst geltend machen kann. Einen allfälligen Mehraufwand, der dem AG daraus entsteht, trägt der AN.

14.3. Vertragsauflösung vor Erfüllung

Wird der Vertrag zwischen dem AG und dem AN vor seiner Erfüllung aus welchem Grund auch immer aufgelöst, bspw. durch Abbestellung durch den AG, aus Verschulden des AG, wegen 14.1, etc., so erwachsen daraus dem AN gegenüber dem AG keine Ansprüche auf irgendwelche über die erbrachte Leistung hinausgehende Entschädigungen,

insbesondere nicht auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn oder entgangenes Entgelt.

Die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ausgeführten Leistungen und Lieferungen werden zu den Ansätzen des Auftrages und unter Berücksichtigung der Nachlässe abgerechnet.

14.4. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz zwingend einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5% der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 5.000, abgezogen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

Der AG hat das Recht, bei o.a. Verstößen den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Nachfristsetzung aufzulösen, ohne dass der AN daraus, wie auch immer geartete Forderungen an den AG stellen kann. Einen allfälligen Mehraufwand, der dem AG aus der Werkerstellung durch einen Dritten entsteht, trägt der AN.

Der AN erklärt sich ausdrücklich einverstanden und willigt ein, dass der AG Auskünfte über allfällige bereits erfolgte Verletzungen des AN des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von den zuständigen Behörden einholen darf.

15. URHEBERRECHT

15.1. Pläne/Schriftstücke, Verwendung

Die Verwendung von Plänen und Schriftstücken des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters für andere Zwecke ist unerlaubt. Der AN hat im Falle der Verletzung dieser Bestimmung an den AG ein Pönale (unter Ausschluss des Verschuldensbeweises und des richterlichen Mäßigungsrechtes) in Höhe des Honorars für die Erstellung dieser Unterlage zu leisten und hält den AG insbesondere dem Urheber gegenüber schad- und klaglos.

16. SCHADENERSATZ

Der AG kann vom AN volle Genugtuung begehren, wenn dem Ersatzanspruch nur leichte Fahrlässigkeit zugrunde liegt. Sollten aus Mängeln Folgeschäden entstehen, haftet der AN dem AG dafür unabhängig von seinem Verschuldensgrad.

17. WARNPFLICHT

Der AN hat sämtliche Vorgaben und Anweisungen des AG und/oder des Bauherren und allenfalls vom AG und/oder vom Bauherren bereitgestellte Stoffe auf deren Wichtigkeit, Tauglichkeit und technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit zu überprüfen und im Fall der Unrichtigkeit, Untauglichkeit oder mangelnder technischen oder wirtschaftlichen Umsetzbarkeit eine schriftliche Warnung vor Leistungserbringung an uns zu erteilen. Die diesbezügliche Überprüf-

und Warnpflicht trifft ausschließlich den AN. Fehler des AG oder diesem zurechenbaren Dritten führen zu keinem Mitverschulden.

18. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG/ WERBUNG

18.1.

Der AN verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheimzuhalten. Zu den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten der Vertragspartner.

18.2.

Der AN ist darüberhinausgehend verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

18.3.

Werbung und Publikationen über Aufträge des AG sowie die Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

18.4.

Subunternehmer, Lieferanten und Mitarbeiter sind gleichlautend zu verpflichten.

18.5.

Die Verpflichtungen gemäß Punkt 17 gelten unbefristet über das Ende der Vertragsbeziehung zwischen AG und AN hinaus.

18.6.

Im Fall eines Verstoßes des AN gegen diese Punkte (17.1 bis 17.5) wird eine Pönale von EUR 50.000 je Verstoß und Kalendertag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs vereinbart.

19. KUNDENSCHUTZ

19.1.

Der AN wird gegenüber Kunden des AG keine Werbung für eigene Waren oder Dienstleistungen vornehmen. Der AN wird auch keine eigenen Waren an den Kunden verkaufen bzw. Dienstleistungen für diesen durchführen.

19.2.

Als Kunde im Sinn dieser Vereinbarung gelten alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die dem AN dadurch bekannt werden, dass ihm der AG Daten dieses Kunden übermittelt oder in sonstiger Weise zur Kenntnis bringt.

19.3.

Der Kundenschutz endet 24 Monate nach vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens.

19.4.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Punkte (18 bis 18.3) wird eine Pönale von EUR 50.000 je Verstoß und Kalendertag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs vereinbart.

- Die strikte Ablehnung von Schmiergeldern und Korruption
- Das Vermeiden von Interessenskonflikten
- Die Zurückweisung von unangemessenen Geschenken oder Einladungen.
- Die Missbilligung von Insidergeschäften
- Die Verschwiegenheit bei vertraulichen Informationen.

20. RECHTSUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

22. STREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND

22.1. Streitfälle

Streitfälle über die Leistung des AG berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen.

21. HUMAN RIGHTS, UMWELTSCHUTZ, ABFALL-WIRTSCHAFT – CODE OF CONDUCT

Der Lieferant bürgt mit Annahme des Auftrages die Menschenrechte zu beachten und verpflichtet sich auf Anforderung durch den Kunden die gültigen Umweltschutz- und Abfallwirtschaftskonzepte zur Vorlage zu bringen und einzuhalten.

22.2. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des AN wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart. Der AG kann nach seiner Wahl beim sachlich zuständigen Gericht in Wels, aber auch bei jedem anderen zuständigen Gerichtsstand klagen.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten das auch für uns gültige Verhalten nachfolgenden Codex:

22.3. Österreichisches Recht

Im Übrigen gelangt auf dieses Vertragsverhältnis österreichisches materielles Recht zur Anwendung, ausgenommen dessen Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

Umweltcodex:

Unser angestrebtes Ziel ist die globale Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, d.h. für Zulieferer:

- Kein Einsatz von Rohstoffen die aus umweltunverträglicher Produktion stammen
- Keine Verwendung von Rohstoffen die zu einer Zerstörung von tropischen Wäldern führen oder deren Abbau die Artenvielfalt bedroht.
- Kein Einsatz tierischer Produkte die aus nicht artgerechter Haltung stammen oder auf tierquälerische Weise gewonnen werden.

Sozialcodex:

Wir legen größten Wert darauf, dass unsere Zulieferprodukte unter sozialverträglichen Bedingungen hergestellt werden, welche lauten:

- Einhaltung der Menschenrechte
- Keine Diskriminierung
- Keine Kinderarbeit
- Keine Zwangsarbeit oder psychische Nötigung
- Das Recht und die Freiheit auf die Gründung von Interessensverbänden
- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen
- Einhaltung von Mindestlöhnen und Leistungen
- Gesundheit und Sicherheit
- Umweltbewusstsein

Verhaltenscodex:

Unseren Wertevorstellungen entsprechend verpflichten wir uns zu einem ethisch einwandfreien Verhalten und zur Einhaltung der Prinzipien die wir in unserem Verhaltenscodex festgelegt haben. Dazu gehören insbesondere:

.....

Ort, Datum

Unterschrift (Auftragnehmer)

.....

Ort, Datum

Unterschrift (Auftraggeber)